

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 299/01, Beschluss v. 25.07.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 299/01 - Beschluß v. 25. Juli 2001 (LG Gera)

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Gesetzeseinheit

§ 182 StGB; § 176 Abs. 1 StGB; § 52 StGB

Leitsatz des Bearbeiters

Der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und der sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) stehen in Gesetzeseinheit (vgl. BGHSt 42, 511).

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 6. März 2001 im Schuldspruch dahin abgeändert, daß der Angeklagte wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in 35 Fällen und wegen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen in 30 Fällen verurteilt ist.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Die Annahme von Tateinheit (vgl. II der Urteilsgründe: Fälle - 341) zwischen sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 Abs. Nr. Alt 9 StGB) und sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) ist unzutreffend, weil der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB mit dem sexuellen Mißbrauch von Kindern in Gesetzeseinheit steht (vgl. BGHSt 42, 511 BGH, Beschl. vom 18. April 2001 - 3 StR 114/01). 1

Der Schuldspruch war daher entsprechend zu ändern. Der Strafausspruch bleibt davon unberührt. Der Senat schließt aus, daß das Landgericht bei Zugrundelegung der geänderten den Schuldumfang nicht berührenden Konkurrenzfrage geringere Einzelstrafen und eine niedrigere Gesamtfreiheitsstrafe verhängt hätte. 2

Im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 2 StPO). 3